

Oö G-DOKV – Oö Gemeinde-Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente-Verordnung

Verordnung der Oö. Landesregierung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Oö. Gemeinde-Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente-Verordnung – Oö. G-DOKV)

LGBI Nr 47/2003

Die Oö G-DOKV trat mit 1.5.2003 in Kraft.

Die Verordnung gilt für die unter § 1 und § 2 Z 16 des Oö Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes 1999 fallenden Bediensteten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes.

Auf Grund des § 16 Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999 (Oö. GbSG), LGBI. Nr. 15/2000, wird verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

- (1) Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument im Sinn des § 5 Oö. GbSG ist übersichtlich zu gestalten. Gleichartige Arbeitsplätze oder Arbeitsvorgänge oder Gefahrenbereiche können zusammengefasst dokumentiert werden. Die für eine Arbeitsstätte erstellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente sind möglichst einheitlich zu gestalten.
- (2) Die Dokumentation kann auch in graphischer Form erfolgen, soweit dies zweckmäßig ist, insbesondere durch Verwendung von Symbolen, Plänen, Layouts und Skizzen.
- (3) Die Dokumentation kann auch automationsunterstützt erfolgen. Es muss gewährleistet sein, dass alle Berechtigten Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten haben.

Inhalt

§ 2.

- (1) Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss jedenfalls enthalten:
 1. Angaben über die Person, die die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren durchgeführt hat; wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren von mehreren Personen durchgeführt wurde, weiters Angaben über ihren Aufgabenbereich; Angaben über allfällige für Messungen, Berechnungen und Analysen beigezogene fachkundige Personen;
 2. Angaben über den Tag oder den Zeitraum der erstmaligen Ermittlung und Beurteilung der Gefahren;
 3. Angaben über den Bereich (insbesondere Arbeitsplatz, Arbeitsraum, Organisationseinheit, Amtsgebäude), auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht und über die Anzahl der in diesem Bereich zum Zeitpunkt der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren beschäftigten Bediensteten;
 4. die festgestellten Gefahren;
 5. die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung auf technischem und

- organisatorischem Gebiet;
6. bei jenen vorgesehenen Maßnahmen, die nicht umgehend umgesetzt werden können, zusätzlich Angaben über die Zuständigkeit für die Umsetzung und über die Umsetzungsfrist.
- (2) Soweit dies für den Bereich, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht, zutrifft, muss es auch enthalten:
1. welche Personen als Vertreter des Dienstgebers (§ 2 Z. 10 Oö. GbSG) für Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zuständig sind oder welche Organisationseinheit beim Dienstgeber nähere Auskünfte über Personen und Dienste mit besonderen Aufgaben auf diesem Gebiet erteilt;
 2. die Festlegung der Arbeitsplätze oder Arbeitsbereiche, für die nach dem 4. Abschnitt des Oö. GbSG Eignungsuntersuchungen, Folgeuntersuchungen, Untersuchungen bei Lärmeinwirkung oder sonstige besondere Untersuchungen vorgesehen sind;
 3. die Festlegung der Tätigkeiten, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse im Sinn des § 38 Abs. 4 Oö. GbSG unter Berücksichtigung des § 60 Abs. 3 Oö. GbSG notwendig ist;
 4. Angaben über die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen;
 5. Angaben über Bereiche, die besonders zu kennzeichnen sind, oder für die Zutrittsbeschränkungen bestehen;
 6. Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahren im Sinn des § 3 Abs. 3 und 4 Oö. GbSG.
- (3) Soweit dies für den Bereich, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht, zutrifft, muss es auch enthalten:
1. ein Verzeichnis der verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffe im Sinn des § 2 Z. 15 Oö. GbSG;
 2. ein Verzeichnis der Arbeitsmittel, für die Prüfungen im Sinn des § 31 Abs. 1 Oö. GbSG notwendig sind, samt allfälligen Prüfplänen; gegebenenfalls Wartungspläne für Arbeitsmittel;
 3. Brandschutzordnung, Evakuierungspläne, Explosionsschutzdokument.
- (4) Die im Abs. 3 angeführten Unterlagen können auch gesondert geführt werden. In diesem Fall muss das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument einen Verweis auf diese Unterlagen enthalten.
- (5) Werden in dem Bereich, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht, gefährliche Arbeitsstoffe verwendet, für die Grenzwerte im Sinn des § 31 Abs. 2 Z. 5 Oö. GbSG gelten, sind im Dokument auch die zur Anwendung kommenden MAK-Werte (Maximale Arbeitsplatz-Konzentrationen) oder TRK-Werte (Technische Richtkonzentrationen) anzuführen.
- (6) Werden bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ÖNORMEN, harmonisierte europäische Normen (EN oder ÖNORM EN), ÖVE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Richtlinien oder sonstige anerkannte Regeln der Technik zugrunde gelegt, sind diese im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument anzuführen.

§ 3.

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente für Arbeitsstätten, in denen nicht mehr als zehn Bedienstete regelmäßig beschäftigt werden und in denen keine Gefahren bestehen, für die Schutzmaßnahmen festzulegen sind, können entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung gestaltet werden.

Überprüfung und Anpassung

§ 4.

- (1) Bei einer Überprüfung und Anpassung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren oder der Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Sinn des § 4 Abs. 4 Oö. GbSG muss auch eine Anpassung

des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes erfolgen.

(2) Aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss sich ergeben, wer die Überprüfung und Anpassung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren vorgenommen hat, wann sie erfolgt ist und auf welchen Bereich sie sich bezieht.

§ 5.

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Die Oö G-DOKV wurde am 30.4.2003 kundgemacht und trat mit 1.5.2003 in Kraft.

Anlage

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument
für Arbeitsstätten mit bis zu zehn Bediensteten, in denen bei der Gefahrenermittlung und
-beurteilung keine Gefährdungen von Bediensteten festgestellt wurden, für die
Schutzmaßnahmen festzulegen sind

Bezeichnung der Arbeitsstätte:	
Adresse:	
Zahl der im Zeitpunkt der Gefahren- ermittlung und -beurteilung beschäftigten Dienstnehmer:	

Bei der Gefahrenermittlung und -beurteilung (§ 4 Oö. GbSG) wurden **keine Gefährdungen** von Arbeitnehmern festgestellt, für die Schutzmaßnahmen festzulegen wären.

Ermittlung durchgeführt von:	
Datum, Unterschrift:	